



Per E-Mail: info.sd@zg.ch
Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
Herrn Regierungsrat Beat Villiger
Bahnhofstrasse 12
Postfach
6301 Zug

Sicherheit und Ordnung: Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS), Stellungnahme der Schweizerischen Volkspartei (SVP) Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Im Jahr 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft getreten. Es bezweckt, die Bevölkerung besser vor exzessivem Geldspiel zu schützen. Zudem sollen Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. In der Folge sind auch die bestehenden interkantonalen Vereinbarungen (Konkordate) im Geldspielbereich geändert worden. Die Revision des übergeordneten Rechts erfordert Anpassungen der kantonalen Ausführungsbestimmungen in diesem Bereich. Der verbleibende Regulierungsbedarf fällt geringer aus als bisher. Insbesondere wird geregelt, welche Geldspiele im Kanton Zug zulässig sind.

Zudem werden verschiedene Bestimmungen über die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotterien- und Sportfonds für gemeinnützige Zwecke erlassen. Dadurch erhalten der Regierungsrat und die Direktionen der kantonalen Verwaltung klarere Leitlinien für ihre Beitragsentscheide. Gleichzeitig wird die Transparenz dieser Entscheide erhöht. Entsprechend ergeben sich Änderungen bei Tombolas und Lotto-Spielen. Wer bisher solche Veranstaltungen durchführen wollte, brauchte dafür eine Bewilligung der Einwohnergemeinde. Mit einer schlichten Meldepflicht soll dies künftig vereinfacht werden. Organisierende, z.B. Vereine müssen solche Anlässe in Zukunft lediglich anmelden. Ausserdem sollen sie neu eine Höchstspielsumme von CHF 50'000.00 ausschöpfen können. Die bisherige Grenze lag bei CHF 20'000.00. Diese Neuerung eröffnen beispielsweise Freizeitvereine die Nutzung einer neuen potentiellen Einnahmequelle. Neu soll im Kanton Zug auch die Durchführung kleiner Pokerspiele erlaubt sein. Allerdings ist dafür eine Bewilligung der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde erforderlich.

2. Haltung der Schweizerischen Volkspartei des Kanton Zug (SVP) zu den Vorschlägen:

Die SVP unterstützt den vorliegenden Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele. Besonders begrüsst wird die Umwandlung der Bewilligungspflicht durch Einwohnergemeinden bei Kleinlotterien an Unterhaltungsanlässen zur einfachen Meldepflicht für Organisierende was bürgernah und pragmatisch erscheint. Die Erhöhung der Höchstspielsumme bei

solchen Anlässen auf CHF 50'000.00 wird soweit ebenfalls befürwortet. Den Veranstaltenden wird die Durchführung solcher Spiele dadurch stark vereinfacht. Auch hier obliegt die Aufsicht und Kontrolle solcher Anlässe weiterhin den Einwohnergemeinden vernünftig ist.

3. Anpassungsvorschläge am Gesetzesentwurf bzw. im Bericht und Antrag des Regierungsrates

Bei genauer Durchsicht des vorliegenden Gesetzesentwurfs ergibt sich aus unserer Sicht folgender Anpassungsbedarf:

1. § 6 Abs. 2

Als Aufsichtsbehörde soll die Stadt bzw. «Gemeinde», nicht die Exekutive festgelegt werden, da diese kaum selbst die Aufsicht über solche Anlässe übernimmt, sondern eine Verwaltungsstelle der Gemeinde. Dies hat den Vorteil, dass keine Delegation an eine weitere Stelle erforderlich ist, was uns sinnvoll erscheint.

2. § 17 Abs. 1

Auch die Kontrollen der Kleinlotteriemeldungen an Unterhaltungsanlässen sowie die allfällig nötigen Interventionen der zuständigen Gemeinden bei Fehlern verursachen einen gewissen Aufwand. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Ziff. 6.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden im Bericht und Antrag des Regierungsrates. Hier wird beantragt, dass der Aufwand für Kontrollen und Interventionen nicht verrechnet werden soll. Wir unterstützen diese Haltung des Regierungsrates, dass hier von den Gemeinden keine Gebühren erhoben werden.

3. § 17 Abs. 2

Bei diesem Absatz ist eine unmissverständliche Formulierung vorzuziehen. Es soll auf eine Gebühr verzichtet werden.

Wir bedanken uns abschliessend für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Thomas Werner
Präsident SVP Kanton Zug
Kantonsrat



Philip C. Brunner
Fraktionspräsident SVP
Kantonsrat

Zug, 14. Dezember 2021